Gemeinde Arch Gemeinde Büren an der Aare Gemeinde Leuzigen Gemeinde Oberwil bei Büren Gemeinde Rüti bei Büren

Regionalplanung Grenchen-Büren

Vollzugsreglement ÖQV-Vernetzung

Grenchen 17. Februar 2011

Regionalplanung Grenchen-Büren Dammstrasse 14 2540 Grenchen

Tel. 031 765 67 25 Fax 031 765 67 26 reglement ÖQV-Vernetzung".

I Aligemeine Bestimmungen

Art. 1

1Der Vorstand der Regionalplanung Grenchen-Büren (Repla GB) sowie die in Art.1 Abs. 3 aufgeführten Gemeinden erlassen, gestützt auf das Baugesetz vom 9. Juni 1985, das Gemeindegesetz vom 18. März 1998, den Regionalen Teilrichtplan Ressourcenschutz Boden, Wasser, Landschaft und ökologischer Ausgleich, nachfolgend genannt Teilrichtplan Ressourcenschutz vom 24. Juni 2004 und Art. 2 der Statuten der Repla GB das "Vollzugs-

Grundlagen / Zweck / Verantwortung

²Das Reglement bezweckt die Bildung einer Trägerschaft zum gemeinsamen Vollzug und die sachgerechte Begleitung der ÖQV-Vernetzung gemäss Umsetzungsprogramm zum Regionalen Teilrichtplan für die zweite Programmperiode 2011-2016 für die Gemeinden Arch, Büren, Leuzigen, Oberwil und Rüti.

³Die Repla GB sichert für die Gemeinden gemäss Art. 1, Abs. 2, dieses Reglements, die rechtzeitige Einleitung und ordnungsgemässe Durchführung der Vertragsabschlüsse, des Beitragsverfahrens und der Kontrollen gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

II Aufgaben Repla GB und Gemeinden

Art. 2

¹Die Repla GB übernimmt den Vollzug der Massnahmen gemäss
Teilrichtplan Ressourcenschutz. Inbesondere handelt es sich um
folgende Arbeiten und Aufgaben:

Aufgaben der Repla GB

- a. Vertragsabschlüsse mit Bewirtschaftern für die Beiträge nach Bundesrecht und allfälligen Gemeindebeiträgen.
- b. Kontrolle der Auflagen gemäss den Massnahmenblättern im Teilrichtplan Ressourcenschutz.
- c. Erstellen von Auszahlungslisten für allfällige Gemeindebeiträge an die Bewirtschafter.
- d. Beratung der Gemeinden und Bewirtschafter bei Fragen der ÖQV-Vernetzung. Dazu gehören insbesondere die einzelbetrieblichen Beratungen und die Information der Bevölkerung.
- e. Koordination und Begleitung der Arbeiten für die Umsetzung des Teilrichtplanes.
- f. Jährliche Abrechung der Vollzugs- und Umsetzungskosten pro Gemeinde.
- g. Zur Erfüllung der Aufgaben setzt die REPLA GB eine Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung ein, in der die beteiligten Gemeinden vertreten sind. Das Sekretariat der Arbeitsgruppe wird von der Geschäftsstelle der REPLA GB sichergestellt.

²Die Arbeitsgruppe ist gemäss Art. 14 der Statuten der REPLA GB organisiert. Sie setzt sich zusammen aus den Ackerbaustellenleitern, den von den Gemeinden delegierten Personen und weiteren Fachpersonen.

Organisation der Fachkommission

Art. 3 Die Gemeinden Arch, Büren, Leuzigen, Oberwil und Rüti übernehmen folgende Aufgaben und Pflichten:

Pflichten der Gemeinden

- a. Sie leisten einen Beitrag pro Einwohner von Fr. 2.-- pro Jahr an die Repla GB für die Entschädigung der Arbeiten und Aufgaben gemäss Art.2.
- b. Sie richten, sofern von der Gemeinde beschlossen, den Gemeindebeitrag gemäss Auszahlungsliste (Art.2, Bstb. c) jährlich an die Bewirtschafter aus.
- c. Sie bestimmen ein Mitglied für die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung.
- d. Sie beauftragen die örtliche Ackerbaustelle zur Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung, insbesondere bezogen auf die Bewirtschaftungsverträge und die Kontrollen. Die Ackerbaustellen sind verpflichtet an den ordentlichen Sitzungen der ÖQV-Vernetzung teilzunehmen.

III Vollzug

Art. 4

1 Die Bewirtschafter, die für eine bestimmte Massnahme gemäss
Teilrichtplan Ressourcenschutz Beiträge nach diesem Reglement
beanspruchen wollen, richten ihr Gesuch zum Zeitpunkt der Anmeldung für allgemeine Direktzahlung (in der Regel anfangs Mai)
an die Ackerbaustelle der Gemeinde.

Anmeldung

²Die Ackerbaustellen leiten die Gesuche an die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung weiter. Diese prüft und schliesst, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, die sechsjährigen Verträge ab.

Art. 5

1 Massnahmen gemäss Teilrichtplan Ressourcenschutz bedürfen eines Vertrages zwischen der Kommission ÖQV-Vernetzung und dem Bewirtschafter bzw. dem Grundeigentümer.

Vertrag

²Der Vertrag beinhaltet mindestens:

- a. Name und Adresse der Vertragspartner
- b. Flurname, Grundstücknummer, Fläche, Auflagen
- Beitrag der Gemeinde, auf dessen Gebiet das Grundstück liegt.

Art. 6

¹Die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung ist die Kontrollstelle. Die Beitragsempfänger haben ihr Zugang zu den Flächen und Objekten sowie alle nachgefragten Informationen zu gewähren.

Kontrolle

Art. 7 Kann der Bewirtschafter die eingegangenen Auflagen nach diesem Reglement nicht einhalten, so hat er unverzüglich der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung schriftlich Meldung zu machen.

Abmeldung

- Art. 8 ¹Die Beiträge werden verweigert, wenn
 - a. Flächenangaben falsch sind
 - b. Auflagen nicht eingehalten sind

Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen

²Die Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung macht der jeweiligen Gemeinde Mitteilung für zu Unrecht bezogene Beiträge.

Art. 9 Gegen eine auf dieses Reglement gestützte Sanktion der Arbeitsgruppe ÖQV-Vernetzung kann innert 30 Tagen Einsprache beim Vorstand der Repla GB erhoben werden. Dessen neuer Entscheid kann beim Regierungsstatthalter Seeland mittels Beschwerde angefochten werden.

Rechtsschutz

IV Schlussbestimmungen

Art. 10

¹Das Vollzugsreglement "Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich" tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand der REPLA GB und durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Voraussetzung ist die Zustimmung durch die in Artikel 1 aufgeführten Gemeinden.

Inkrafttreten

Genehmigungsvermerk Regionalplanung Grenchen-Büren

Der Vorstand beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den Vorstand Repla GB am 14. März 2011.

der Präsident

der Geschäftsführer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Grenchen, den 14. März 2011

U. Sillessis

der Geschäftsführer

Genehmigungsvermerk Gemeinde Arch

Gemeinde Arch	
Der Gemeindelaf beschliesst das sourcenschutz und ökologischer Au	
Beschlossen durch den Gen 17. Mai 2011	ueindelat Arch am
Namens der Einwohnergemeinde der / elie Präsident/jør	der / die Gemeindeschreiber/i n
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Arch, den <u>19 Mai 2011</u>	der / die Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk Gemeinde Büren an der Aare

Der Gemeinderat. beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den Gemeinderat Büren am 24. Mai 2011

Namens der Einwohnergemeinde

der / die Präsident/in

der / die Gemeindeschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Büren, den .25. Mai 2011

der / die Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk Gemeinde Leuzigen

Der Der beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den Remolinationen Leuzigen am

Namens der Einwohnergemeinde der / die Präsident/in

der / die Gemeindeschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Leuzigen, den Z. .. A. Z.

der / die Gemeindeschreiber/in

Genehmigungsvermerk Gemeinde Oberwil bei Büren

Der *kemeinderat*. beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Beschlossen durch den bemeinderat. Oberwil am

Namens der Einwohnergemeinde der / die Präsident /in	der / die Gemeindeschreiber /ir
7 7	S. Julles
Die Richtigkeit dieser Angaben be	scheinigt:
Oberwil, den <i>2. Hai L.M.</i>	der / die Gemeindeschreiber/ in
	halle

Genehmigungsvermerk Gemeinde Rüti bei Büren

Der GR..... beschliesst das Vollzugsreglement Ressourcenschutz und ökologischer Ausgleich.

Namens der Einwohnergemeinde der / dié Präsident/in

der / die Gemeindeschreiber/in

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Rüti, den 26. Hai M

der / die Gemeindeschreiber/in